

Eine Freistellung von Schranken kommt nur insoweit in Betracht, als es um das *forum internum* der Glaubens- und Gewissensfreiheit geht.³¹ Soweit sich die Glaubens- und Gewissensfreiheit im *forum externum* realisiert, bedeutet die Vorbehaltlosigkeit der Gewährleistung jedoch nicht Schrankenlosigkeit der Freiheitsbetätigung.³² Kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter können den Gewährleistungen des Art. 37 Abs. 1 LV durchaus Schranken ziehen.³³ Im übrigen ist auf Art. 39 2. Halbsatz LV zu verweisen.³⁴

III. Zur Bedeutung des Art. 37 Abs. 2 LV

Art. 37 Abs. 2 LV enthält zwei unterschiedliche Gewährleistungsebenen:

- Zum einen setzt die Verfassungsbestimmung die römisch-katholische Kirche als Landeskirche³⁵ ein und unterstellt diese dem vollen Schutz des Staates.³⁶
- Zum zweiten beinhaltet die Norm die Garantie der Religions- bzw. Kultusfreiheit.³⁷

1. Die römisch-katholische Kirche als Landeskirche (Art. 37 Abs. 2 1. Halbsatz LV)

Wenn Art. 37 Abs. 2 1. Halbsatz LV die römisch-katholische Kirche als „Landeskirche“ bezeichnet, die als solche den vollen Schutz des Staates genieße, so etabliert die Verfassung die römisch-katholische Kirche als Staatskirche³⁸ mit einem bevorzugten öffentlich-rechtlichen Status.³⁹

³¹ Vgl. auch Bethge, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 137 Rn. 22; das Bundesgericht erkennt einen darüber hinausgehenden uneinschränkbar Kernbereich an, s. etwa BGE 101 I a 392 (397 f.); zu den Schranken s.a. Hangartner II, S. 98 f.

³² Vgl. auch die Kurzformel in BVerfGE 30, 173 (191, 193).

³³ Vgl. dazu auch Bethge, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 137 Rn. 22 ff.; allgemein dazu schon oben S. 87.

³⁴ Dazu noch unten S. 130.

³⁵ Zum Landeskirchenbegriff und seiner entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung ausführlich Wille, Staat und Kirche, S. 261 ff.

³⁶ Dazu S. 126 f.

³⁷ Dazu unten S. 128 f.

³⁸ Zum schillernden Begriff der „Staatskirche“ s. etwa Ulrich K. Preuss, in: (Alternativ-) Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage 1989, Art. 140 Rn. 41.

³⁹ Dazu Wille, aaO, S. 273 ff.